

9. Sitzung der Bf3R-Kommission

Protokoll vom 17. Mai 2022

Die Bf3R-Kommission berät als ehrenamtliches und unabhängiges wissenschaftliches Sachverständigengremium das Deutsche Zentrum zum Schutz von Versuchstieren (Bf3R) am Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) in seinen wissenschaftlichen Aktivitäten, Aufgaben und Zielen in Fragen des Schutzes von Versuchstieren.

Die Kommission besteht aus 14 Mitgliedern, die für einen Turnus von vier Jahren über ein offenes Ausschreibungs- und Bewerbungsverfahren berufen wurden und sich durch wissenschaftliche Expertise auf ihrem jeweiligen Fachgebiet auszeichnen. Die Kommissionsmitglieder sind zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten und zur unparteilichen Erfüllung ihrer Aufgabe verpflichtet. Eventuelle Interessenkonflikte zu einzelnen in der Sitzung behandelten Tagesordnungspunkten (TOPs) werden transparent abgefragt und offengelegt.

Aus dem vorliegenden Ergebnisprotokoll geht die wissenschaftliche Meinung der Bf3R-Kommission hervor. Die Empfehlungen der Kommission haben allein beratenden Charakter. Die Kommission selbst gibt keine Anordnungen und keine Gutachten heraus und ist dem Bf3R/BfR gegenüber auch nicht weisungsbefugt.

TOP 1 Begrüßung und Annahme der Tagesordnung

Die Geschäftsführung (GF) der Bf3R-Kommission eröffnet die 9. Sitzung der Bf3R-Kommission und begrüßt die seit dieser Sitzung für den Zeitraum 2022–2025 neu zusammengesetzte Bf3R-Kommission sowie die zugeschalteten Gäste ohne Stimmrecht aus dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL), dem Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF), dem Paul-Ehrlich-Institut (Bundesinstitut für Impfstoffe und biomedizinische Arzneimittel, PEI), dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) und dem Projektträger VDI/VDE Innovation und Technik GmbH des BMBF. Auch die stellvertretende Geschäftsführung begrüßt alle Anwesenden. Der Leiter des Bf3R begrüßt die Teilnehmenden, stellt die Kernaufgaben und Kompetenzbereiche des Bf3R vor und dankt den neuen Kommissionsmitgliedern für ihr Engagement, dem Bf3R auf Basis ihrer wissenschaftlichen Expertise als unabhängig beratendes Gremium zur Seite zu stehen.

Die GF der Bf3R-Kommission erfragt Änderungswünsche zur Tagesordnung. Die Tagesordnung wird um den Punkt „Themensammlung für künftige Bf3R-Kommissionssitzungen“ ergänzt, während die Vorstellung des Forschungsprojektes „Langeweile beim Versuchstier“ aus Zeitgründen auf die nächste Sitzung vertagt wird.

TOP 2 Abfrage von Interessenkonflikten

Die GF erfragt mündlich, ob Interessenkonflikte zu einzelnen TOPs oder speziellen Themen bestehen. Die Mitglieder geben an, dass diesbezüglich keine Interessenkonflikte vorliegen.

TOP 3 Vorstellung und Wahlen

Vorstellungsrunde der neu zusammengesetzten Bf3R-Kommission

Unter der Moderation der GF stellen alle Kommissionsmitglieder, Gäste und Bf3R-Mitarbeitenden sich und ihre jeweilige Expertise kurz vor, um sich und die Konstellation aller Mitwirkenden an der Bf3R-Kommission kennenzulernen.

Einführung in das BfR-Kommissionswesen

Ein Mitarbeiter der Abteilung „Risikokommunikation“ des BfR führt die Anwesenden in die neue Sitzungsperiode und das BfR-Kommissionswesen¹ ein. Dabei klärt er sowohl über Aufgaben und Zweck der Kommissionen, die wissenschaftliche Unabhängigkeit und Transparenz als auch über den Umgang mit Interessenkonflikten im Kommissionswesen auf. Auf Bitten der Bf3R-Leitung wird der Umgang des BfR mit individuellen Anfragen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)² ausführlich dargelegt.

Weiterhin wird angeregt, Kommissionssitzungen zu nutzen, um dem BfR Hinweise auf Themenfelder, welche ein Potenzial für gesundheitliche Risiken bergen könnten und deshalb im Rahmen der Risikofrüherkennung vom BfR betrachtet werden sollten, zu geben.

Die Aufgaben des wissenschaftlichen Beirates³ des BfR werden erläutert sowie Wege zum Informationsaustausch zwischen wissenschaftlichem Beirat und BfR-Kommissionen und zur fachlichen Unterstützung der BfR-Kommissionen durch den wissenschaftlichen Beirat bei spezifischen Fragestellungen vorgestellt.

Wahl des Kommissionsvorsitzes und der Stellvertretung

Unter der Leitung der GF der Bf3R-Kommission wird unter Ausschluss der weiteren Bf3R-Mitarbeitenden in offenen Wahlen per Handabstimmung durch die Bf3R-Kommissionsmitglieder ein neuer Vorsitz sowie stellvertretender Vorsitz für die Berufsperiode 2022–2025 gewählt. Für den Vorsitz meldet sich Frau PD Dr. Julia Scheel, die außerdem von einem Kommissionsmitglied vorgeschlagen wird. Frau Prof. Dr. Christa Thöne-Reineke stellt sich als stellvertretende Vorsitzende zur Wahl.

Die Kommission wählt einstimmig Frau PD Dr. Julia Scheel (keine Gegenstimmen, eine Enthaltung) zur Vorsitzenden und Frau Prof. Dr. Christa Thöne-Reineke (keine Gegenstimmen, keine Enthaltungen) zur stellvertretenden Vorsitzenden der Bf3R-Kommission. Das Wahlergebnis wird im Anschluss allen Anwesenden durch die Vorsitzende mitgeteilt. Die Bf3R-Leitung übergibt daraufhin die weitere Leitung der Sitzung an die Vorsitzende.

¹ https://www.bfr.bund.de/de/bfr_kommissionen-311.html

² https://www.bfr.bund.de/de/informationsfreiheitsgesetz_ifg_-9052.html

³ https://www.bfr.bund.de/de/wissenschaftlicher_beirat-27502.html

TOP 4 Aktuelle Themen des Bf3R

Gutachten des Wissenschaftsrats in Hinblick auf die anstehende Evaluierung des BfR im Jahr 2023

Die Bf3R-Leitung informiert die Anwesenden über die anstehende Evaluierung des BfR durch den Wissenschaftsrat (WR) im Jahr 2023 und bittet in diesem Zusammenhang die Bf3R-Kommission, das Bf3R bei der Herausstellung von Prioritäten aus der bisherigen Empfehlung des WR zu unterstützen und die Stärken und Schwächen des Bf3R zu definieren, um dessen wissenschaftliches Profil künftig zu schärfen.

Die Bf3R-Leitung stellt den Anwesenden die Leitung der BfR-Stabstelle Forschungsstrategie und -koordination (FSK) vor. FSK erläutert daraufhin kurz die Aufgaben der Stabstelle und stellt anschließend den WR als wissenschaftspolitisches Beratungsgremium vor, welches die Bundes- und Landesregierungen in Fragen der inhaltlichen und strukturellen Entwicklung der Wissenschaft, der Forschung und des Hochschulbetriebes berät. Der WR evaluiert regelmäßig (zuletzt 2015) den kompletten Geschäftsbereich des BMEL, dem das BfR zugehörig ist. Die Empfehlungen des WR dienen dem BfR als Grundlage für die kritische Auseinandersetzung mit bestehenden Strukturen und Verfahrensweisen und werden mit dem wissenschaftlichen Beirat des BfR diskutiert. Es werden Beispiele für bereits umgesetzte Maßnahmen aus der Evaluierung des BfR im Jahr 2015 genannt. Dazu gehören unter anderem die Stärkung von Vernetzung und Zusammenarbeit durch den regelmäßigen Austausch zwischen BfR-Kommissionen und dem wissenschaftlichen Beirat durch die Möglichkeit der Teilnahme an den Kommissionssitzungen für Beiratsmitglieder als auch der Austausch zwischen Kommissionsvorsitzenden mit dem Beirat im Rahmen der Beiratssitzungen. Dabei wird die Besonderheit herausgestellt, dass im Falle der Bf3R-Kommission auch ein Mitglied des wissenschaftlichen Beirates selbst berufenes Bf3R-Kommissionsmitglied ist, was den Austausch zwischen den Gremien vereinfacht. Auch die Personalrekrutierung wurde beispielsweise durch die gemeinsame Berufung der BfR-Fachgruppenleitung „Versuchstierkunde“ mit der Freien Universität Berlin erfolgreich gestärkt und soll nach diesem Beispiel weiter ausgebaut werden. Weiterhin werden Bereiche, in denen laut der Evaluierung von 2015 noch Handlungsbedarf besteht, vorgestellt. Dazu zählt im Falle des Bf3R auch der Ausbau der Publikationstätigkeit sowie die Steigerung des eingeworbenen Drittmittelvolumens. FSK bestätigt, dass in der Zwischenzeit das eingeworbene Drittmittelvolumen gestiegen ist. Die Bf3R-Leitung führt aus, dass das Bf3R erst 2015 neu gegründet wurde und demnach zum letzten Begutachtungszeitpunkt noch durch viele Neu- und Umstrukturierungen geprägt war, man dieser Empfehlung aber mittlerweile durch eine nachweisbar erhöhte Publikationstätigkeit und erfolgreiche Einwerbung mehrerer Drittmittelprojekte nachgekommen sei.

Abschließend wird von FSK der Ablauf der 2023 stattfindenden Evaluierung des BfR durch den WR vorgestellt, welche voraussichtlich im Februar 2023 beginnen und im Sommer 2024 abgeschlossen sein wird. Auch zur Vorbereitung dieser Evaluierung führt FSK aus, dass sich die Leitung des BfR entschieden hat, dass eine Evaluierung der Fachabteilungen durch den wissenschaftlichen Beirat erfolgen soll. Dazu sei derzeit die Evaluierung der Abteilung „Biologische Sicherheit“ in Vorbereitung.

Nachfragen/Beratungsergebnisse aus der Kommission:

Die stellvertretende Bf3R-Kommissionsvorsitzende, die auch Mitglied des wissenschaftlichen Beirats des BfR ist, möchte dem Wunsch der Bf3R-Kommission nachkommen, auch im Rahmen von Kommissionssitzungen über die Themen des wissenschaftlichen Beirates zu berichten und vice versa, um so die Zusammenarbeit und den Austausch zwischen diesen strategisch (wissenschaftlicher Beirat) und inhaltlich (Kommission) beratenden Gremien zu stärken.

Auf die Nachfrage eines Kommissionsmitgliedes, ob dem Wunsch, die Bf3R-Kommission in der neuen Berufenungsperiode diverser zu besetzen, entsprochen werden konnte, erläutert die Bf3R-Leitung, dass das Bf3R neben dem Tierschutz selbst noch diverse andere Kernaufgaben zu erfüllen habe. Die Berufung der Kommissionsmitglieder erfolgte demnach hauptsächlich aus dem Bereich des Tierschutzes, jedoch seien auch viele Expertinnen und Experten aus der akademischen sowie industriellen Forschung vertreten. Insgesamt sei bei der Auswahl der Kommissionsmitglieder darauf geachtet worden, dass die fachliche Expertise auf dem Gebiet der 3R breit gestreut sei, um einen Beratungsbedarf für alle Kernkompetenzen des Bf3R, die unter anderem auch die Kommunikation mit verschiedenen Interessengruppen und den Ausbau von Vernetzungen miteinschließen, zu ermöglichen. Weiterhin wird erläutert, dass aufgrund dieser gebündelten Expertise im 3R-Bereich die Einbindung der Bf3R-Kommission als Beratungsgremium in die Diskussion der Evaluierungsergebnisse des WR wünschenswert sei, da im wissenschaftlichen Beirat des BfR vornehmlich der Tierschutzbereich für die Belange des Bf3R abgedeckt sei. Die Kommissionsvorsitzende ergänzt dazu, dass einzelne Mitglieder der Bf3R-Kommission bereits in der Vergangenheit an der Kommentierung der Bewertung durch den WR beteiligt gewesen seien.

Die Kommission einigt sich, dem Wunsch des Bf3R zur Unterstützung der bevorstehenden Evaluierung durch den WR nachzukommen, vor allem in Hinblick auf die fachorientierte Forschungsleistung. Um die gesamte Expertise der Kommission nutzen zu können, sollen dazu den Kommissionsmitgliedern wissenschaftliche Kennzahlen durch das Bf3R bei einer der nächsten Kommissionssitzungen vorgestellt werden.

Ein Kommissionsmitglied erfragt die Absichten und Hintergründe künftiger gemeinsamer Berufungen zwischen BfR sowie Universitäten und wie die Interessentrennung der Berufenen zwischen Institution und Hochschule dargestellt wird. Die Bf3R-Leitung

berichtet dazu aus eigener Erfahrung zum Verfahren seiner gemeinsamen Berufung der Charité – Universitätsmedizin Berlin und des BfR. Weiterhin wird erläutert, dass im Allgemeinen die kooperierende Hochschule nach der gewünschten Expertise für die zu besetzende Stelle am BfR ausgesucht würde und diese anschließend das Berufungsverfahren trüge. Das Berufungsverfahren selbst verlief nach dem Berliner Modell, was bedeute, dass die Berufung und Anstellung an die Universität mit kooperativer Abordnung an die Dienststelle BfR erfolgt. Interessenkonflikten würde dabei durch zuvor festgelegte Erwartungshorizonte vorgebeugt, welche anschließend im Rahmen von Tenure-Track-Evaluationen der Hochschulen ohne Beteiligung des BfR und externe Begutachtungen geprüft würden, zu denen das BfR Stellung bezieht. Die BfR-Mitarbeitenden führen weiterhin aus, dass der Bedarf und die Möglichkeit, künftige Stellen als gemeinsame Berufungen mit Universitäten auszuschreiben auch im Hinblick auf politische Interessen der Bundesregierung jeweils im Einzelfall geprüft würden, es sich dabei jedoch um langwierige Prozesse handle, die durch diverse Gremien geprüft würden und der Mitsprache und Zustimmung des BMEL sowie einer genauen Ausarbeitung der Zielstellung durch Universität und BfR bedürfen. Auf eine Nachfrage aus der Kommission bezugnehmend wird erklärt, dass es aufgrund der Langwierigkeit dieser Verfahren derzeit keine konkreten Bestrebungen dieser Art zur Stellenbesetzung auf Fachgruppenleitungsebene im Bf3R gäbe. Die vakante Fachgruppenleitung der ZEBET (Zentralstelle zur Erfassung und Bewertung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden zum Tierversuch) werde voraussichtlich zum September 2022 nachbesetzt.

Austausch zur Außenwahrnehmung des Bf3R

Die Bf3R-Leitung stellt Maßnahmen vor, mit denen das Bf3R bisher seine Aktivitäten nach außen widerspiegelt. Zur Unterstützung ist ein Mitarbeiter der Abteilung „Risikokommunikation“ des BfR anwesend, um zu eruieren, wie die Wahrnehmung des Bf3R zukünftig verbessert werden kann und ob Prioritäten der Kommunikation zukünftig neu gesetzt werden müssen, um sich auf bestimmte Zielgruppen zu spezialisieren.

Die Kommunikation des Bf3R ist zurzeit aufgrund seiner verschiedenen Aufgaben und Kompetenzbereiche auf drei Zielgruppen ausgerichtet: Behörden, Bürgerinnen und Bürger sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler. Darüber hinaus wäre die wissenschaftliche Politikberatung Gegenstand der täglichen Arbeit. Es erfolgt eine ausführliche Darstellung bisheriger Bestrebungen und Maßnahmen zur Außenwahrnehmung der Aktivitäten des Bf3R (unter anderem der Aufbau einer eigenen Bf3R-Microsite⁴, Social Media-Präsenz und Beiträge auf Plattformen wie twitter⁵, instagram⁶ und youtube, Wikipedia-Einträge⁷, Pressemitteilungen und

⁴ <https://www.bf3r.de/>

⁵ https://twitter.com/Bf3R_centre

⁶ <https://www.instagram.com/bfrde>

⁷ https://de.wikipedia.org/wiki/Deutsches_Zentrum_zum_Schutz_von_Versuchstieren

-erwähnungen, Konferenzbeiträge) mit einer Zuordnung der beabsichtigten Zielgruppen der jeweiligen Kommunikationsmaßnahmen. Es wird darauf hingewiesen, dass zurzeit die Erfolge bzw. Misserfolge der einzelnen Kommunikationsinstrumente (z.B. Zugriffszahlen auf die Bf3R-Microsite, Likes etc.) noch nicht komplett erhoben und deshalb noch nicht ausgewertet werden können. Das Bf3R bittet die Kommissionsmitglieder um Eindrücke, wie das Bf3R von außen wahrgenommen wird sowie eine Einschätzung der Stärken und Schwächen der Kommunikationsarbeit des Bf3R und um den Bericht eigener Erfahrungen.

Nachfragen/Beratungsergebnisse aus der Kommission:

Die Bf3R-Kommission rät dem Bf3R zur Veranlassung einer repräsentativen Erhebung, um herauszufinden, ob und welche Aktivitäten die gewünschten Zielgruppen erreichen und welche Trends sich dabei über die Zeit abzeichnen (als Beispiel wird der Rückgang von Zugriffen auf AnimalTestInfo aus Deutschland angeführt). Dabei sei dringend auch auf die verschiedenen Aufgaben zu achten, die das Bf3R per Gesetz erfüllen muss. Ein Mitarbeiter der Abteilung „Risikokommunikation“ des BfR erläutert kurz, dass alle vier Jahre eine repräsentative Erhebung für das ganze Institut stattfindet, bei dem das Bf3R bisher nicht gesondert abgefragt wurde. Künftig sei es vor allem wichtig, Multiplikatoren wie Verbraucherschutzverbände in die Kommunikation der Aktivitäten einzubinden, um Reichweite und Bekanntheitsgrad des Bf3R zu steigern. Der Mitarbeiter möge Kennzahlen zurückliegender Erhebungen über die GF an die Kommissionsmitglieder übermitteln und das Thema in einer der nächsten Bf3R-Kommissionssitzungen erneut vorstellen.

Da die Social Media-Aktivitäten des Bf3R, vor allem im Bereich der animalstudyregistry.org, viel Interesse hervorzurufen scheinen, rät die Kommission dem Bf3R auch im Forum „LinkedIn“ aktiv zu werden, da sich dort viel über wissenschaftliche Themen ausgetauscht wird und auch viele namhafte Gremien, wie z. B. die EFSA, prominent vertreten sind und stetig mit großer Reichweite über ihre Aktivitäten berichten.

Um die Arbeit des Bf3R Medien- und Öffentlichkeits-wirksamer darstellen zu können, rät die Kommission dem Bf3R weiterhin, sich stärker in wissenschaftlichen Foren wie „Tierversuche verstehen“ einzubringen, da diese thematisch viele Aufgabenbereiche des Bf3R abdecken und eine gute Vernetzung im wissenschaftlichen Umfeld erlauben.

TOP 5 Aktueller Sachstand der bisher vorgestellten Projekte

Nationaler Ausschuss – Vernünftiger Grund zum Töten

Zwei Mitarbeitende des Bf3R berichten, dass der Nationale Ausschuss zum Schutz von Versuchstieren, der gem. § 15 a TierSchG i. V .m. 45 TierVersV zuständige Behörden und Tier-

schutzausschüsse berät, seine Publikation zum „vernünftigen Grund“ zur Tötung von überzähligen Tieren⁸ aktualisieren möchte. Grund hierfür sei zum einen, dass es eine neue Rechtsprechung gäbe. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 13.06.2019 (Az. 3 C 28/16) dargelegt, dass für das Töten von männlichen Küken stets ein angemessener Interessensausgleich zwischen Tierschutz und schutzwürdigen Belangen der Tierhalterinnen und Tierhalter stattfinden soll, betont aber, dass rein wirtschaftliche Gründe für sich genommen keinen „vernünftigen Grund“ im Sinne des TierSchG darstellen. Der Nationale Ausschuss prüft nun, inwieweit dieses Urteil auf das Töten überzähliger Versuchstiere übertragen werden kann. Zudem erreichten den Nationalen Ausschuss mehrere Anfragen von Tierschutzausschüssen und Genehmigungsbehörden zu dieser Thematik. Auch die Berichte in der *ZEIT*⁹ und in der Zeitschrift *Science*¹⁰ (beide vom 05.05.2022) zeigen, dass das Thema aktuell von breitem Interesse ist. Der „vernünftige Grund“ sei ein unbestimmter Rechtsbegriff, der einem gesellschaftlichen Wandel unterliege. Dabei müsse im Kontext der Tötung der überzähligen Versuchstiere der ethische Tierschutz und die Forschungsfreiheit gegeneinander abgewogen werden, die beide im Grundgesetz verankert sind. Entscheidend sei, dass es sich hierbei immer um eine einzelfallbezogene Verhältnismäßigkeitsprüfung handele, bei der insbesondere die Erforderlichkeit der Tötung und deren Angemessenheit besonders geprüft werden müssen. Nicht zuletzt habe der vernünftige Grund zum Töten überzähliger Versuchstiere aufgrund der Anfang des Jahres 2021 gestellten Strafanzeigen gegen verschiedene Versuchstiereinrichtungen in Hessen eine erhöhte Aufmerksamkeit erlangt und innerhalb der wissenschaftlichen Gemeinschaft für eine große Unruhe gesorgt. Der Nationale Ausschuss betont abschließend, dass es zur Beantwortung dieser Frage eines rechtswissenschaftlich, naturwissenschaftlich und gesellschaftlich geführten Diskurses bedarf, um notwendige Rechtssicherheit zu erzeugen.

Nachfragen/Beratungsergebnisse aus der Kommission:

Auf Nachfragen aus der KOM zu Begrifflichkeiten des Versuchstierrechts und strafrechtlichen Verantwortlichkeiten im Zusammenhang mit der Tötung überzähliger Versuchstiere erläutert ein Mitarbeiter des Bf3R, dass diese Thematik speziell für den Versuchstierbereich von der Rechtsprechung noch nicht erörtert wurde und damit klare rechtliche Vorgaben fehlen. Der Vortrag ist daher zunächst nur eine erste juristische Einordnung. Die rechtliche Prüfung, ob ein vernünftiger Grund zur Tötung überzähliger Versuchstiere, wie ihn das Gesetz fordert, vorliegt, sei immer eine auf den konkreten Fall anzuwendende Güter- bzw. Pflichtabwägung zwischen Tierschutz

⁸ Chmielewska et al. *NuR* 37, 677-682 (2015), <https://link.springer.com/article/10.1007/s10357-015-2903-9>

⁹ Feldwisch-Drentrup, *ZEIT*, 19/2022, 05.05.2022, <https://www.zeit.de/2022/19/versuchstiere-tierschutz-forschung-tierversuche>

¹⁰ Feldwisch-Drentrup, *SCIENCE*, 376/6593, 567-568 (2022), <https://www.science.org/content/article/germany-weighs-whether-culling-excess-lab-animals-crime>

nach Art. 20a GG und Forschungsfreiheit nach Art. 5 Abs. 3 GG. Die Tötung eines Versuchstiers muss im konkreten Fall im angemessenen Verhältnis zum berechtigten Zweck (Forschung) stehen. Ferner gilt, dass sich im Rahmen der Prüfung einer möglichen Strafbarkeit nach § 17 Nr. 1 TierSchG (Tiertötung ohne vernünftigen Grund) nur natürliche Personen (z. B. Forschende) und nicht juristische Personen (z. B. Institute) strafbar machen können (für juristische Personen kommt aber eine Haftung nach § 18 TierSchG und dem OWiG (Ordnungswidrigkeitengesetz) in Betracht). Problematisch dürfte bei § 17 Nr.1 TierSchG in der Praxis die Ermittlung des notwendigen Vorsatzes sein. Weiter wird ausgeführt, dass Diskussionen über Alternativen geführt werden sollten.

Die Vorsitzende der Bf3R-Kommission fasst zusammen, dass dieses Thema exemplarisch ist für einige Fragen zur Umsetzung und Auslegung des Tierschutzgesetzes. Grundsätzlich fehlen oft Gerichtsurteile, die zur Klärung von entsprechenden Fragen helfen könnten. Es sei aber auch fraglich, inwieweit es das Bf3R leisten kann, „best practice“ Beispiele zu formulieren.

In diesem Zusammenhang bestätigt auch ein Mitglied des Bf3R, dass es wichtig wäre kontinuierlich den aktuellen gesellschaftlichen Diskurs zu untersuchen und zu verstehen. Impulse aus der Wissenschaftsgemeinschaft, die Tierversuche durchführt, sind nötig. Der Nationale Ausschuss kann zunächst nur eine rechtliche Einschätzung geben, Prozesse begleiten und einen Rahmen vorgeben, um Unsicherheiten bei den Durchführenden zu vermeiden. Ein Mitglied der Kommission merkt an, dass bei Veröffentlichungen des Nationalen Ausschuss zum Thema konkrete, praxisnahe Hinweise für Handlungsoptionen wünschenswert wären. Ein Mitglied des Bf3R bestätigt, dass bei diesem sensiblen Thema die Art der Kommunikation sehr wichtig ist und sieht hier auch Möglichkeiten zur Verbesserung. Hinweise zu Themen und der Art der Kommunikation können gern an das Bf3R übermittelt werden.

TOP 6 Abschlussdiskussion und Verabschiedung

Themensammlung für künftige Bf3R-Kommissionssitzungen

Es werden Themenschwerpunkte für die neue Berufenungsperiode abgefragt. Ein Mitglied der KOM merkt an, dass nicht der gesellschaftliche Wandel, sondern der Einfluss von NGOs auf EU-Ebene sehr stark die politische Richtung definiert. Die KOM solle die Stimme der Wissenschaft übernehmen. Der Nachfrage, ob unbestimmte Rechtsbegriffe durch die Überarbeitung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift unter Leitung des Bundesministeriums geklärt werden könnten, entgegnet der Leiter des Bf3R, dass diese Frage direkt an das Ministerium zu richten wäre und hier eine sensible Abtrennung von Interessenskonflikten nötig sei.

Weitere Themenvorschläge:

- *Vorbereitung der Begutachtung durch den Wissenschaftsrat*
- *Einordnung neuer Gesetze bzw. Gesetzesänderungen v.a. im Hinblick auf praktische Umsetzung; z.B. Tierarzneimittelgesetz – Tamoxifenbehandlung von Mäusen insbesondere gegenüber der EU-Arzneimittelverordnung aufgreifen und einordnen*
- *strategische Aufbereitung Forschungsförderung*
- *Möglichkeiten zur Verwertung und Weiterentwicklung von wissenschaftlichen Erkenntnissen über die Publikation hinaus, Begleitung von Validierungsprozessen durch das Bf3R. Ein Mitglied der KOM merkt an, dass es Bemühungen gibt, Behörden bereits bei der Testentwicklung mit einzubeziehen und wünscht, dass hier bereits genutzte Prozesse gestärkt werden sollten, anstatt nach neuen zu streben.*
- *PARC (European Partnership for the Assessment of Risks from Chemicals) Projekt Vorstellung*
- *EU Green Deal: inwiefern werden 3R bzw. Alternativmethoden darin thematisiert*
- *Überblick über alle Themen/Projekte am Bf3R für neue Mitglieder dieser Berufenungsperiode. Eine Mitarbeiterin des Bf3R ergänzt, dass im Rahmen des jährlichen Statusseminars eine Übersicht erarbeitet wurde, die der KOM über FisVL zur Verfügung gestellt werden kann.*

Verabschiedung

Die Vorsitzende bedankt sich für die Teilnahme aller sowie die gelungene erste Sitzung der Berufenungsperiode und schließt die Sitzung. Die nächste Sitzung der Kommission wird im Herbst 2022 stattfinden.